

DIE TEILHABE-/GESAMTPLANKONFERENZ

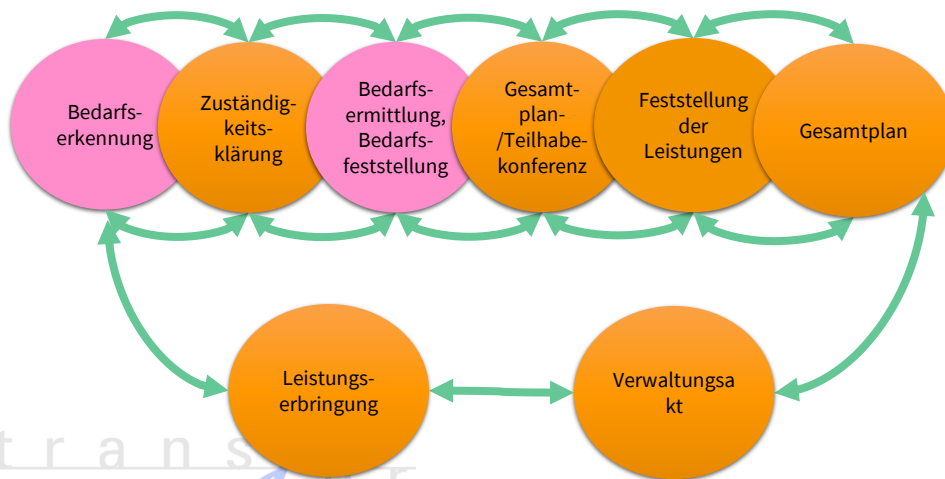
6

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

GESAMTPLAN/TEILHABEKONFERENZ



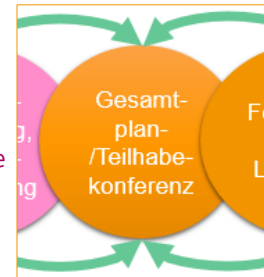
Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

4. Gesamtplan-/Teilhabe-Konferenz:

§ 20 SGB IX Teilhabeplankonferenz

„(1) Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der (...) verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabekonferenz durchführen. (...)“



§ 119 SGB IX Gesamtp plankonferenz

„(1) Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtp plankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten (...) sicherzustellen.(...)“

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

TEILHABEKONFERENZ

Gemeinsame Empfehlung

§ 58 Teilhabekonferenz

(1) Besonderer Bestandteil der Teilhabeplanung kann eine Teilhabekonferenz sein (...).

(2) (...)

(3) Eine Teilhabeplankonferenz kann nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz trifft der für die Teilhabeplanung verantwortliche Rehabilitationsträger. **Sie soll durchgeführt werden, wenn dies zur Erreichung der Zwecke nach Abs. 1 erforderlich und zweckmäßig ist. Dies kann insbesondere der Fall sein,**

- bei Vielzahl von Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen, großem Umfang oder langer Laufzeit der erforderlichen Leistungen, oder
- wenn die Feststellung des Bedarfs besondere Herausforderungen birgt, zum Beispiel weil widersprüchliche oder unvollständige Informationen vorliegen

(4) (...)

(BAR, 2019, S. 55-56)



Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

§ 20 SGB IX Teilhabekonferenz

(...)

(3) An der Teilhabekonferenz nehmen (...) teil.

- Bevollmächtigte und Beistände nach §§ 12 u. 13 SGB X
- Sonstige Vertrauenspersonen
- Rehabilitationsdienste und -einrichtungen
- Jobcenter
- beteiligte Leistungserbringer

§ 22 SGB IX Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen

- Pflegekasse
- Integrationsämter
- Jobcenter (Vorschlagsrecht)

§ 59 Beteiligte der Teilhabekonferenz

(3) Ein eigenes Vorschlagsrecht zur Teilnahme an einer Teilhabekonferenz haben die Jobcenter.

Leistungserbringer können mit Zustimmung des Leistungsberechtigten ihre Teilnahme an einer Teilhabekonferenz insbesondere bei folgenden Fallkonstellationen vorschlagen:

- Konstellation 1: Interessent stellt Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und wünscht einen bestimmten Leistungserbringer
- Konstellation 2: aus laufenden Verfahren/Maßnahmen ergibt sich bei einem Leistungserbringer weiterer/neuer Bedarf
- Konstellation 3: Die Beauftragung eines bestimmten Leistungserbringers wird schon frühzeitig erwogen.
- Konstellation 4: Die Durchführbarkeit einer bestimmten Planung ist abzuklären.

(BAR, 2019, S. 57)



GESAMTPLANKONFERENZ

Inhalte

§ 119 SGB IX Gesamtplankonferenz

(2) In einer Gesamtplankonferenz beraten der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungsträger gemeinsam auf der Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 118 insbesondere über

1. die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und die gutachterliche Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 57.
2. die Wünsche der Leistungsberechtigten nach § 104 Abs. 2-4
3. den Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106,
4. die Erbringung der Leistungen.

Soweit die Beratung über die Erbringung der Leistungen nach Nr. 4 den Lebensunterhalt betrifft, umfasst sie den Anteil des Regelsatzes (...), der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

transfer

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

FORTSETZUNG: GESAMTPLANKONFERENZ

Beteiligte Personen

§ 119 SGB IX Gesamtplankonferenz

- Träger der Eingliederungshilfe
- Leistungsberechtigte Person
- Vertrauensperson
- Beteiligte Leistungsträger (z.B. Pflegekasse)



+ Bei leistungsberechtigten Elternteilen:

- Ehrenamtlich tätige Stellen / Personen aus dem persönlichen Umfeld

transfer

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

FORTSETZUNG: GESAMTPLANKONFERENZ

§ 119 (1) Satz 3 : Durchführung

Die Gesamtplankonferenz kann durch den Leistungsträger abgelehnt werden, wenn

- eine schriftliche Ermittlung des Sachverhalts möglich ist.
- der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht (Kosten der Konferenz über der Höhe der Leistung).

...sie **muss** mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person durchgeführt werden

- zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung eines eigenen Kindes

t r a n s f e r

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

FORTSETZUNG: GESAMTPLANKONFERENZ

BAGüS_Orientierungshilfe

Die Gesamtplankonferenz ist anzustreben

- als Ergänzung einer unvollständigen Bedarfsermittlung
- wenn weiterhin unterschiedliche Auffassungen zum Bedarf bestehen
- zur schnelleren Klärung bei komplexen Fallkonstellationen



(BAGüS, 2018, S.13)

t r a n s f e r

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

FORTSETZUNG: GESAMTPLANKONFERENZ

BAGüS_Orientierungshilfe



„Ziel der Gesamtplankonferenz ist es, die Leistungsträger in die Lage zu versetzen ein **tragfähiges Beratungsergebnis** bezüglich der festzustellenden Leistung zu erzielen.

Führt die Gesamtplankonferenz zu keinem Konsens, wird dies unter Angabe von Gründen im Gesamtplan dokumentiert. **Um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 120 Abs. 2 SGB IX18 zu erlassen, muss kein Einvernehmen in der Gesamtplankonferenz erzielt werden.“**

(BAGüS, 2018, S. 14)



Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

	Teilhabeplanverfahren	Gesamtplanverfahren
Durchführungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> Mehrere Reha-Träger Mehrere Leistungsgruppen Wunsch der lb Person (§ 19 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> Leistungen der Eingliederungshilfe (Kapitel 7 SGB IX)
Information/Beteiligung anderer Leistungsträger	Information des Antragstellers über Information/Beteiligung (§14 -15, SGB IX)	<ul style="list-style-type: none"> Pflege/HzP/HzL nur mit Einverständnis der lb Person (§ 117 SGB IX)
Teilhabe-/Gesamtplankonferenz		
Vorschlag zur Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsberechtigte Person Reha-Träger Jobcenter (§ 19 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsberechtigte Person Reha-Träger (§ 119 SGB IX)
Mögliche Abweichung von Vorschlag zur Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Ermittlung möglich Unangemessenes Verhältnis Aufwand vs. Leistungen (§ 20 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Ermittlung möglich Unangemessenes Verhältnis Aufwand vs. Leistungen Keine Abweichung bei leistungsberechtigtem Elternteil möglich (§ 119 SGB IX)
Durchführung Konferenz	<ul style="list-style-type: none"> Nur mit Einwilligung der lb Person (§ 20 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> Nur mit Einwilligung der lb Person (§ 119 SGB IX)
Teilhabe-/Gesamtplan		
Einsicht der lb Person in Plan	<ul style="list-style-type: none"> Einsicht/Kopie auf Verlangen (§ 19 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> Erhält den Plan regelhaft (§ 121 SGB IX)
Fortschreibung / Überprüfung	Planungszeitraum bestimmt sich nach Einzelfall. (§ 62 BAR)	<ul style="list-style-type: none"> Spätestens nach 2 Jahren (§ 121 SGB IX)



Auftrag ist die Durchführung eines Gesamtplan- bzw.
Teilhabepanverfahrens

t r a n s f e r



Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

Phase II: Gesamtplan-/Teilhabekonferenz

Auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse

1. Bereiten Sie die Durchführung einer Gesamtplan-/Teilhabekonferenz vor.
 - Grundsätzliche Überlegung:
 - Führen Sie ein Gesamtplan- oder ein Teilhabepanverfahren durch?
 - Begründen Sie Ihre Entscheidung.

t r a n s f e r

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

Phase II: Gesamtplan-/Teilhabekonferenz

Auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse

1. Bereiten Sie die Durchführung einer Gesamtplan-/Teilhabekonferenz vor.

- Beteiligung
 - Wen laden Sie ein?
 - Welche Inhalte werden behandelt?
 - Berücksichtigung von Besonderheiten?

t r a n s f e r

Phase II: Gesamtplan-/Teilhabekonferenz

Auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse

2. Vorbereitung auf das Rollenspiel

- Verteilen Sie die Rollen der beteiligten Personen.
- Legen Sie für jede beteiligte Person 2 Berater*innen fest:
 - Beraten Sie in den Kleingruppen, welche Ziele Sie in Ihrer Rolle erreichen und welche Mittel und Maßnahmen Sie einsetzen wollen.

t r a n s f e r